

# **Input zur PiA-Mitgliedschaft in der Berliner Psychotherapeutenkammer**

## **1. Kammern als Organe der mittelbaren Staatverwaltung**

Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Selbstverwaltung gemeinsamer Angelegenheiten von Angehörigen bestimmter Berufszweige.

Das heißt, sie nehmen im Auftrag der jeweiligen Landesregierung und des zuständigen Ministeriums gewisse Verpflichtungen, wie z.B. die Rechtssetzungs- und Aufsichtsfunktion über ihre Mitglieder wahr. Dazu gehören in Berlin:

- Ärztekammer Berlin
- Kassenärztliche Vereinigung Berlin
- Zahnärztekammer Berlin
- Kassenzahnärztliche Vereinigung
- Apothekerkammer
- Psychotherapeutenkammer Berlin

## **2. Kurzporträt und Aufgabe der Berliner Psychotherapeutenkammer**

- Gründung am 26.9.2001
- ca. 3582 Mitglieder (PP und KJP, Stand: Mai 2012)
- 45 gewählte Delegierte + 2 HochschulvertreterInnen
- Vertreten durch 7-köpfigen Vorstand
- Arbeit in 7 Ausschüssen
- 15 feste Mitarbeiter
- 43 PiAs mit Gast-Status
- Jahresetat von ca. 1,5 Millionen

### Aufgaben:

- Sicherstellung der Qualifikation von PP und KJP und Förderung der Qualität bei der Berufsausübung: (z.B. Psychotherapieentwicklung, Forschung, Qualifikationssicherung, Kooperation mit anderen Heilberufen, Fort- und Weiterbildung, Zusatzqualifikationen)
- Berufsaufsicht: Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen.

- Informationen: für PatientInnen, Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit
- Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten
- Aber: bislang keine Befugnis in puncto Ausbildungsfragen!

### **3. Der Gast-Status für PiAs in der Berliner Kammer**

- Möglichkeit an Veranstaltungen teilzunehmen
- Eine Wahlmöglichkeit in die DV besteht nicht, die Beteiligungen in Ausschüssen ist möglich
- Der Beitrag für PiA wurde von 45 € auf 15 € Jahresbeitrag ab dem 01.01.2013 gesenkt
- Das Psychotherapeutenjournal ist auf der Homepage einzusehen

Rahmenbedingungen derzeit:

- Auswirkungen bei Veränderung des PiA-Status in anderen Kammern: waren geprägt von starken Schwankungen der Mitgliedszahlen, was u. a. zu einer schlechteren Planungssicherheit führte
- Unsicherheiten bezüglich der Direktausbildung

### **4. PiA-Mitwirkungsmöglichkeiten in anderen Kammern**

- Keine Mitgliedschaft: Bayern, Nordrhein-Westfalen, Ostdeutsche Kammer
- Gast-Status: Saarland (100 Euro) und Rheinland-Pfalz (kostenlos)
- Vollmitgliedschaft:

Baden-Württemberg (freiwillig ab praktischer Ausbildung, kostenlos): 135 PiAs

Bremen (freiwillig ab praktischer Ausbildung, kostenlos): 45 PiAs

Hamburg (freiwillig ab Beginn der Ausbildung, kostenlos): 216 PiAs

Hessen (freiwillig ab Beginn der Ausbildung, Pflicht ab praktischer Ausbildung, 40 Euro): 773 PiAs davon 36 freiwillig

Niedersachsen (Pflicht ab praktischer Ausbildung, kostenlos)

Schleswig-Holstein (Pflicht ab Beginn der Ausbildung, kostenlos)

### **5. Kriterien angesichts einer möglichen Mitgliedschaft**

#### 5.1 Vollmitgliedschaft vs. Gastmitgliedschaft:

Eine Vollmitgliedschaft würde (wenn nicht Einschränkungen beschlossen werden) mit gleichen Rechten eines vollen Kammermitglieds einhergehen:

- Aktives und passives Wahlrecht
- Möglichkeit der Wahl in den Vorstand
- Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Delegiertenversammlung
- Möglichkeit der Teilnahme am Versorgungswerk

→ Eine Gastmitgliedschaft bedeutet weniger Rechte

### 5.2 Mitgliedschaft ab ersten Ausbildungsabschnitt vs. zweiter Ausbildungsabschnitt:

Ab Ausbildungsbeginn:

- Bereits in der Praktischen Tätigkeit sind heilkundlich tätig
- Besserer Schutz gegenüber Instituten und Kliniken
- Größeres Gewicht von PiA-Interessen in der Kammer und für die Kammer insgesamt

→ keine Trennung in Kammer-PiAs und Nicht-Kammer-PiAs

Ab praktischer Ausbildung:

- Berufsaufsicht erst über eigene Behandlungen durch die Kammer

→ Beginnt die (eigenständige?) heilkundliche Tätigkeit erst ab der

### 5.3 Pflichtmitgliedschaft vs. freiwillige Mitgliedschaft:

Eine Pflichtmitgliedschaft würde bedeuten:

- ca. 1200 bis 2100 PiAs als neue Kammermitglieder

→ potenziell stärkerer politischer Einfluss der PiA in der Kammer

→ größeres Gewicht der Kammer insgesamt aber auch der Kammer im politischen Geschehen insgesamt einhergehen.

Eine freiwillige Mitgliedschaft würde bedeuten:

- Entscheidungsfreiheit des einzelnen PiA

→ im Moment haben 2 % der PiA den freiwilligen Gast-Status

→ in Kammer mit freiwilliger Vollmitgliedschaft: geschätzte 5 bis 15 % der PiA

### 5.4 Beitrag. Ja oder Nein?

- Beitragshöhe: von 0 bis 455 Euro?
- Abhängig von der Anzahl der PiAs und möglichen Inanspruchnahme

von Leistungen (PTJ, Kammerbrief, Veranstaltungen, PiA-Forum?)

→ Anwendung der bisherigen Gebührenordnung auf PiAs?

## **6. Pia-politische Entwicklung der letzten Zeit**

### 6.1 Das erste PiA-Politik-Treffen am 15.3.2012

- Um die demokratische Mitbestimmung der PiA zu verbessern, fordern die Teilnehmer/innen des Treffens, dass PiA in den Landespsychotherapeutenkammern ab Ausbildungsbeginn vollberechtigte Pflichtmitglieder werden sollen. Die Kammerbeiträge sollen sozialverträglich gestaltet sein.

Begründung:

- PiA sind ab Ausbildungsbeginn unter Anleitung heilberuflich tätig. Die fachliche Aufsicht über diese Tätigkeit sollte bei den Kammern liegen.
- PiA benötigen den Schutz der Kammern, bspw. in der Auseinandersetzung mit Patienten oder bei Konflikten mit den Ausbildungsinstituten. Kammern anderer Ausbildungsberufe, wie bspw. die Industrie- und Handelskammer, geben ihren Ausbildungskandidaten diesen Schutz z.B. per Schlichtungsausschuss.
- PiA sind in der Profession zukünftige Kolleginnen und Kollegen, sie möchten an der Gestaltung ihres zukünftigen Berufes mitwirken

### 6.2 PiA-Antrag vom 9.9.2012 in der Delegiertenversammlung in der Kammer

Formulierung:

„Die Delegiertenversammlung der Berliner Psychotherapeutenkammer möge beschließen, auf eine Änderung des Berliner Kammergesetzes hin zu wirken, dass Psychotherapeut/-innen in Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt freiwillige und im zweiten Ausbildungsabschnitt (bzw. nach der Zwischenprüfung) Pflichtmitglieder der Kammer werden.“

Hierbei wird angestrebt, dass sich der Beitrag wie bei den bereits Approbierten nach dem Einkommen richtet. Um den Prozess einer Änderung voranzutreiben, wird der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin beauftragt, diesen Beschluss als Petition an das Berliner Abgeordnetenhaus zu richten und in Gesprächen mit den zuständigen Abgeordneten aller Fraktionen zu erläutern“

Begründung:

- Die möglichst frühe Einbindung von PiA in die Kammer sichert die Nachwuchsförderung, ermöglicht eine bessere Qualitätssicherung und dient damit der Zukunftssicherung des Berufsstands.

- Darüber hinaus stärkt sie die Berliner Psychotherapeutenkammer, was ihre Einflussmöglichkeiten auf Bundesebene verbessert.
- Eine freiwillige Mitgliedschaft im ersten Ausbildungsabschnitt ist sachgerecht, um PiA frühzeitig die Möglichkeit zu geben, sich im Berufsstand zu verorten.
- An dieser Stelle ist jedoch noch keine Pflichtmitgliedschaft angestrebt, da noch eine angeleitete Behandlung unter Aufsicht im Rahmen der praktischen Tätigkeit statt findet.
- Die Pflichtmitgliedschaft von PiA im zweiten Ausbildungsabschnitt begründet sich daraus, dass PiA in diesem Abschnitt bereits heilkundlich tätig und deshalb stärker als bisher auchunter die Berufsaufsicht durch die Kammer gestellt werden sollten.

#### Diskussion und Abstimmung:

- 23 dafür, 7 dagegen, 6 Enthaltungen
- Pro-Stimmen (z.B. Vorstandsmitglied Stößlein, Liste „Bündnis“):
  - Patientenbehandlung ab praktischer Ausbildung, ab Beginn der Ausbildung noch nicht vertretbar
  - gute Erfahrungen in anderen Kammern mit PiA-Mitgliedschaft
  - PiAs tragen auch berufspolitische Belange mit
- Contra-Stimmen (z.B. Hochschulvertreter Prof. Fydrich):
  - mangelnde Einbindung und Kenntnisstand der PiAs in dieser Frage bislang
  - Es bestehe keine Eile, daher Vorschlag einer erneuten Umfrage

6.3 Diskussion auf dem 2. PiA-Forum Berlin vom 18.6.

7. Abstimmung und Stellungnahme geplant für das 3. PiA-Forum am 15.10.